

Strassentransportfachfrau/-mann EFZ Strassentransportpraktikerin/-praktiker EBA

Leitfaden: Wie werde ich Lehrbetrieb?

1. Motivation

Begeisterung ist das A und O einer erfolgreichen Lehre! Betriebsintern muss deshalb eine gewisse Grundmotivation für eine Ausbildungstätigkeit vorhanden sein.

2. Auswahl der gewünschten Berufsbilder

Welche berufliche Grundbildung soll im eigenen Betriebe als Lehre angeboten werden: Strassentransportfachfrau/-mann EFZ, Strassentransportpraktikerin/-praktiker EBA oder allenfalls sogar beide?

Die Anzahl der vorhandenen Fahrzeugarten (schwere Fahrzeuge für EFZ, leichte Fahrzeuge für EBA) könnte hier ein Hinweis sein.

3. Durchsicht Bildungsordner

Der Bildungsordner der ASTAG gibt eine Übersicht über die ganze Grundbildung. Er ist bei der ASTAG im Shop (www.astag.ch) erhältlich.

4. Anmeldung Berufsbildnerin und/oder Berufsbildner

Pro Lehrbetrieb braucht es eine Person, die für die gesamte Ausbildung verantwortlich ist (Berufsbildner / Berufsbildnerin gemäss Art. 44 BBV).

Dabei müssen gewisse Qualifikationen gemäss Art. 10 der Bildungsverordnung (BIVO) Strassentransportfachfrau/-mann und Strassentransportpraktiker/-in erfüllt werden.

Hinweis: Die Ausbildung zum Berufsbildner bzw. zur Berufsbildnerin werden unter anderem von den Kantonen oder Berufsfachschulen angeboten (ehemaliger Lehrmeisterkurs).

5. Fahrunterricht

Nach Art. 11 BIVO ist der Lehrbetrieb für den Fahrunterricht verantwortlich. Er betraut mit dem Fahrunterricht:

- a) eine/n Betriebsangehörige/n mit Ausbildungsbewilligung nach Verkehrszulassungsverordnung (VZV) oder
- b) eine Fahrlehrerin oder Fahrlehrer.

Hinweis: Grundkurse für Ausbilder/-innen von Lernenden gemäss VZV werden von der ASTAG angeboten. Anmeldungen laufen über das Strassenverkehrsamt des Wohnsitzkantons des Teilnehmers.

Die Lernfahrten richten sich nach der VZV. Die Kosten für den Fahrunterricht sowie die erste Führerprüfung jeder Kategorie übernimmt der Lehrbetrieb.

6. Höchstzahl der Lernenden

In einem Betrieb darf eine lernende Person gemäss Art. 12 der Bildungsverordnung (BIVO) ausgebildet werden, wenn:

- a) eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent beschäftigt wird; oder
- b) zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen oder entsprechend qualifizierte Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigt werden.

Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.

7. Vorbereitung des Betriebs

Im Vorfeld muss abgeklärt werden, ob alle Leistungsziele gemäss Bildungsplan im eigenen Unternehmen ausgebildet werden können. Ansonsten kann eine Zusammenarbeit mit Bildungspartnern (z.B. Lehrbetriebsverbund) angestrebt werden.

8. Bildungsbewilligung

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt das kantonale Berufsbildungsamt auf Gesuch hin die Bildungsbewilligung. Gesuchformulare sind erhältlich auf den Websites der entsprechenden kantonalen Berufsbildungsämter.

9. Ausbildungsqualität eines Lehrbetriebes

Gemäss Art. 24 der Berufsbildungsgesetzes (BBG) liegt die Aufsicht über die berufliche Grundbildung bei den Kantonen. Bei der Aufsichtstätigkeit über die Qualität und der Bildung in beruflicher Praxis wenden die Kantone die Qualitätskriterien gemäss QualiCarte an. Die Kantone können sich bei der Erteilung der Bildungsbewilligung auf die Anforderungskriterien gemäss berufsbildung.ch berufen (www.berufsbildung.ch).

10. Suche nach Lernenden

Die angebotene Lehre muss in einem klaren Lehrstellenprofil ausgewiesen werden. Die Suche selbst kann beispielsweise über den kantonalen Lehrstellennachweis, über das Internet (www.profis-on-tour.ch) oder über ein Inserat erfolgen.

11. Abschluss Lehrvertrag

Die Lehrvertragspartner unterschreiben den Lehrvertrag und lassen ihn durch das kantonale Berufsbildungsamt genehmigen. Lehrverträge sind Standardformulare und sind unter www.sddb.ch oder bei den kantonalen Berufsbildungsämtern erhältlich.

Legende:

BIVO = Bildungsverordnung
 üK = überbetriebliche Kurse
 BBV = Berufsbildungsverordnung
 BBG = Berufsbildungsgesetz
 VZV = Verkehrszulassungsverordnung

Quellen:

dbk – Handbuch betriebliche Grundbildung
www.berufsbildung.ch
www.sddb.ch
 BIVO Strassentransportfachfrau/-mann EFZ
 BIVO Strassentransportpraktiker/-in EBA

Bern, November 2018